

## Übersicht der BürgerInnen und Gemeindebeteiligungsgesetze in den Bundesländern

Zuletzt aktualisiert: 13.05.25

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.....</b>	<b>2</b>
1.1	Mecklenburg-Vorpommern aktueller Gesetzentwurf: Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern).....	3
<b>2</b>	<b>Brandenburg: Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Brandenburg: Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden .....	5
<b>3</b>	<b>NRW: Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Sachsen: Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....</b>	<b>8</b>
5.1	Sachsen - aktueller Entwurf: Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, <u>Änderung des Landesplanungsgesetzes</u> .....	9
<b>6</b>	<b>Saarland: Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Fotovoltaik- Freiflächenanlagen im Saarland .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Thüringen: Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks.....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Entwurf Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien – .....</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Bayern: Ehemaliger Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung .....</b>	<b>11</b>

## 1 Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz BüGembeteilG M-V)

› **Inkrafttreten:** 28. Mai 2016 (erstes Landesbeteiligungsgesetz in Deutschland)

› **Inhalt:**

- § 2 Anwendungsbereich: Windenergieanlagen (WEA)
- § 3 Errichtung und Betrieb von WEA ausschließlich durch eine **Projektgesellschaft**
- § 5 Kaufberechtigt:
  - natürliche Personen (3 Monate Wohnsitz) die mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind
  - Gemeinden auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet
  - Gemeinden deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt
  - Außerdem: kommunale Zweckverbände/Ämter
  - § 7 Abs.5: Verpflichtung zur Durchführung einer öffentliche Informationsveranstaltung vor Ort, um über die Inhalte der Offerte zu informieren und Fragen zum Projekt/Beteiligung zu beantworten
- Beteiligungsoptionen:
  - Option 1: § 4 Abs. 1: Vorhabenträger muss mind. 20 % der Gesellschaftsanteile zum Kauf offerieren
  - Option 2: § 10 Abs.1 Freistellungsklausel: Neben der Offerte zum Kauf der Gesellschaftsanteile kann eine wirtschaftliche Teilhabe insbesondere über einen vergünstigten lokalen Stromtarif erfolgen.
  - Option 3: § 10 Abs.5: Eine Alternative zur Offerte zum Kauf der Gesellschaftsanteile besteht in der Zahlung einer Ausgleichabgabe an die Gemeinde(n) und der Offerte eines Sparprodukts an die EinwohnerInnen.
    - § 12 Abs.3 Nr.1 Laufzeit des Sparprodukts: 3-10 Jahre; Mindesteinlagensumme nicht höher als 500 €
    - § 12 Abs.9: Verpflichtung zur Neuauflage eines Sparprodukts bis zu Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden WEA, Offerte für erneutes Sparprodukt muss zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts erfolgen.
- § 14 Ordnungswidrigkeiten: mögliche Strafzahlungen von bis zu 1 Mio. Euro

› Sonstiges:

- Beschluss des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 ([1 BvR 1187/17 -](#), [Rn. 1-169](#)): Darin wurde festgestellt, dass das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

**1.1 Mecklenburg-Vorpommern aktueller Gesetzentwurf: Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

› Vorgeschlagener Inhalt:

- § 2 Anwendungsbereich:
  - WEA und vollständig repowerte-Anlagen
  - Freiflächenanlagen ab einem Megawatt (MW) ab Inkrafttreten des Gesetzes
- Beteiligungsberechtigt: Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung nach [§ 21 BMG](#) in beteiligungsberechtigter Gemeinde
  - Wind an Land: Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Turmmitte einer WEA
  - PV-Freifläche: Standortgemeinde
- § 3 Beteiligungsvereinbarung: Verpflichtung zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung
  - WEA § 3 Abs. 3: Standardmodell - Direktzahlung von 0,3 ct/kWh Gemeinde + 0,3 ct/kWh Einwohnerinnen und Einwohner für die tatsächlich produzierte Strommenge ab Inbetriebnahme der WEA bis zur Außerbetriebnahme; Zahlungen nach [§ 6 Abs. 2 EEG](#) können angerechnet werden (0,2 ct/kWh)
  - PV-Freifläche § 8 Abs. 2: Standardmodell - Direktzahlung von 0,2 ct/kWh Gemeinde + 0,2 ct/kWh Einwohnerinnen und Einwohner für die tatsächlich produzierte Strommenge; § 8 Abs. 4.: mindestens 0,1-0,6 ct/kWh. Zahlungen nach [§ 6 Abs. 3 EEG](#) können angerechnet werden (0,2 ct/kWh)
- § 4 Informationspflicht: Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erarbeitung eines Vorschlags für eine Beteiligungsvereinbarung nach Einreichen des BImSchG- Antrags sowie Information der beteiligungsberechtigten Gemeinden innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Genehmigung
- § 6 Abs. 1 Abschluss der Beteiligungsvereinbarung:
  - Vorhabenträger und Gemeinden sollen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung eine Beteiligungsvereinbarung abschließen,
  - § 6 Abs. 2: einmalige Verlängerung der Frist im Einverständnis um bis zu drei Monate
  - § 6 Abs. 4: Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten ab Zugang keine Einwände erhebt. Falls innerhalb von drei Monaten keine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragsparteien und der Behörde erzielt wird, gilt automatisch die Regelung zur Ersatzbeteiligung.

- §§ 7, 11 Ersatzbeteiligung:
  - Wind an Land § 7 Abs. 1: § 7 Abs. 1.: 0,8 ct/kWh ab Inbetriebnahme für die gesamte Betriebsdauer, § 7 Abs. 2: reduzierbar bei Nachweis der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit oder Auskömmlichkeit ggü. Ministerium auf mind. 0,2 ct/kWh
  - PV-Freifläche: § 11 Abs. 1: 0,6 ct/kWh, reduzierbar bei Nachweis der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit oder Auskömmlichkeit ggü. Ministerium auf mind. 0,1 ct/kWh
- §§ 12 ff: mögliche gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch Errichtung einer projektbezogenen Gesellschaft
- § 16 Zweckbindung der Vereinbarungen und Zahlungen: zur Akzeptanzsteigerung für Windenergievorhaben oder Photovoltaik-Freiflächenvorhaben
- § 17 Abs.1. Informationspflichten: Veröffentlichung der Vorhaben, Genehmigungen und Vereinbarungen im [Energieatlas des Landes M-V](#)

## 2 Brandenburg: Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen ([Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG](#))

› **Inkrafttreten:** 21. Juni 2019

› **Inhalt:**

- Anwendungsbereich: WEA
- § 2 Abs. 2: Sonderabgabe: iHv 10.000 Euro pro WEA/Anno für die Dauer des Betriebs
- § 3 Anspruchsberechtigte:
  - Gemeinden deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Radius von 3 Kilometern um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage befindet
- § 4 Zweckbindung: Sonderabgabe ist für Maßnahmen in den Gemeinden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verwenden
- § 6 Abs. 2 Ordnungswidrigkeit: Geldbuße bis zu 100.000 Euro

› **Sonstiges:** Das BbgWindAbgG wurde gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 5 im Sommer 2024 evaluiert und ein entsprechender Bericht vorgelegt. Der Bericht empfiehlt eine strukturelle Überarbeitung der Abgabe (Abgabenerhebung anhand der installierten Leistung). Die Novellierung des Gesetzes wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) vor den Landtagswahlen 22.09.24 eingeleitet:

- Ursprünglich geplant: Geltung ab dem 01.01.2025 für neu in Betrieb genommene WEA
- Abkehr von der pauschalen Abgabe (iHv 10.000 EUR pro Anlage und Jahr) hin zu einer Abgabe (iHv 5.000 EUR je MW installierter Leistung und Jahr)

› Weiterführende Details: [BDEW Positionspapier Änderung des BbgWindAbgG](#)

## 2.1 Brandenburg: Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden ([Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbG](#))

› **Inkrafttreten:** 01. Februar 2024

› **Inhalt:**

- § 1 Anwendungsbereich:
  - Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen werden und > 1 MW installierte Leistung haben
- § 2 Sonderabgabe: iHv 2000 Euro pro MW/Anno
- § 3 Anspruchsberechtigt: Gemeinden auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden
- § 6 Ordnungswidrigkeit: Geldbuße bis zu 100.000 Euro

## 3 NRW: Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen ([Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG](#))

› **Inkrafttreten:** 28. Dezember 2023

› **Inhalt:**

- Anwendungsbereich: WEA sowie vollständiger Austausch von Anlagen bei einem Repowering
- § 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs:
  - § 4 Abs. 1 Informationspflicht: Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde zu informieren
  - § 4 Abs. 3 Beteiligungsentwurf: Verpflichtung zum frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden, spätestens einen Monat nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung sowie Verpflichtung zur Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs.
  - § 4 Abs. 4: Vorlage eines Beteiligungsentwurfs spätestens sechs Monate nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung ggü. der Standortgemeinde sowie ggü. der zuständigen Behörde
- §§ 5,6 Beteiligungsberechtigte:
  - natürliche Personen die seit drei Monaten ihren Haupt-/Nebenwohnsitz innerhalb der beteiligungsberechtigten Gemeinde iSd § 6 Abs. 2 S. 2 EEG haben
  - natürliche und juristische Personen die mind. seit drei Monaten Eigentümer eines Grundstücks beteiligungsberechtigter Gemeinden sind
  - Anwohnerinnen und Anwohner innerhalb eines Umkreises von 2500 Meter um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlagen
  - Gemeinden iSd § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

- § 7 Beteiligungsvereinbarung: Verpflichtung zum Abschluss einer angemessenen Beteiligungsvereinbarung am Ertrag des Vorhabens,
    - Nachweis spätestens ein Jahr nach dem Erhalt der BImSchG ggü. der zuständigen Behörde
    - Option 1 § 7 Abs.2: Die Beteiligungsvereinbarung kann den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG beinhalten (0,2 ct/kWh)
    - Option 2 § 7 Abs.3: Alternativ Wahlmöglichkeit der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung aus einem nicht abschließenden Katalog:
      - Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens
      - Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen
      - finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte
      - vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte
      - pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden
      - Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine
    - Option 3: § 8 Ersatzbeteiligung: sofern innerhalb eines Jahres nach Erhalt der BImSch-Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung ggü. der Behörde nachgewiesen wird,
      - § 8 Abs. 1: Verpflichtung des Vorhabenträgers zu einer sog. Ersatzbeteiligung: 0,2 Cent/kWh über 20 Jahre an Standortgemeinde ab Inbetriebnahme
      - § 8 Abs. 2: additiv Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Form eines Nachrangdarlehens iHv min. 90.000 €/MW installierter Leistung je Vorhaben
    - (Option 4): § 9 Ausgleichsabgabe: 0,8 Cent Cent/kWh solange der Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur Ersatzbeteiligung nicht nachkommt
  - § 10 Zweckbindung: Mittel der Ersatzbeteiligung/ Ausgleichsabgabe sind zur Steigerung der Akzeptanz für WEA bei ihren EinwohnerInnen einzusetzen.
  - § 11 Transparenzplattform: dort sollen Informationen zu den Vorhaben bereitgestellt werden
  - § 14 Berichtspflicht: Die Landesregierung trifft erstmalig zum 31.Dezember 2026 eine Berichtspflicht über die Erfahrungen mit dem Gesetz, im Anschluss daran alle drei Jahre
- › Weiterführende Details: [Stellungnahme zum Bürgerenergiegesetz NRW \(BürgEnG\)](#)

#### 4 Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen ([NWindPVBetG](#))

› **Inkrafttreten:** 19. April 2024

› **Inhalt:**

- § 3 Anwendungsbereich:
  - WEA sowie teilweise Repowering-Anlagen als
  - PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von min. einem MW
- Anspruchsberechtigte: Gemeinden (2,5 Kilometer Umkreis)
- § 4 Akzeptanzabgabe:
  - Akzeptanzabgabe: Verpflichtung zur Zahlung von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge mit der Option gem. § 4 Abs.1 S.4 von der Zahlung zur Akzeptanzabgabe befreit zu werden, wenn der Nachweis über eine Vereinbarung zur Zahlung gem. § 6 Abs. 2, 3 EEG innerhalb von einem Jahr ab Inbetriebnahme der WEA oder der ersten Anlagen des Freiflächenvorhabens gegenüber dem Fachministerium erfolgt
    - § 4 Abs.3: Festsetzungsmöglichkeit zur Zahlung einer Akzeptanzabgabe bei Nichtzahlung/nicht rechtzeitiger Zahlung durch das Fachministerium aufgrund einer plausiblen Schätzung
- § 6 Abs.1, 3 **Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung:** Verpflichtung zum Angebot innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer weiteren finanziell angemessenen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Anlagen gegenüber den Gemeinden **oder** den Einwohnern dieser Gemeinden durch gesellschaftsrechtliche Beteiligung, Nachrangdarlehen, Sparprodukt, verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen etc. (Katalog) wobei eine mögliche Befristung auf mindestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen kann.
  - Die Bekanntmachung des Angebots gegenüber den Einwohnern erfolgt mindestens durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung und ggf. auf der Internetseite des Vorhabenträgers.
  - § 6 Abs. 3 Angemessenheit: Angemessen ist ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung bei einem Umfang von 0,1 Cent/kWh oder wenn eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung angeboten wird.
  - § 6 Abs. 4 Mitteilungspflicht des Vorhabenträgers: Bis zum Ablauf des 13. Monats der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt muss der Vorhabenträger dem Ministerium die Art der finanziellen Beteiligung, den Umfang als auch die Angemessenheit darlegen.
  - § 6 Abs. 5 Ausnahme zur Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung: Ausgenommen von der Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung sind **PV-Freiflächenanlagen unter 5 MW**, WEA und PV im Umkreis von 4,5 Kilometern, die der **Eigenversorgung** oder **vertraglich vereinbarten Stromversorgung** von Entnahmestellen juristischer Personen dienen sowie **Bürgerenergiegesellschaften**.

- § 7 Verpflichtung zum erneuten Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung: Falls durch den Vorhabenträger ein befristetes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung abgegeben wurde, ist dieser verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf des befristeten Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung ein erneutes Angebot zu machen. Dieser Prozess wiederholt sich bis zum Erreichen der Gesamtlaufzeit der Anlage.
- § 5 Zweckbindung: Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe oder von Zuwendungen nach § 6 EEG für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von WEA oder Freiflächen-PV zu verwenden
- § 9 Ordnungswidrigkeiten: Strafzahlungen bis zu 1 Millionen Euro
- § 11 Evaluation und Berichterstattung: durch die Landesregierung erstmal zum 30. Juni 2026

## 5 Sachsen: Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – [EEErtrBetG](#))

› **Inkrafttreten**: 29.Juni.2024

› **Inhalt**:

- § 2 Anwendungsbereich:
  - WEA ab einem MW
  - PV-Freiflächenanlagen ab einem MW-Gesamtleistung
- § 3 Anspruchsberechtigt:
  - Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2 500 Meter um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet
  - Gemeinden auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird. Lehnt eine Gemeinde eine Zahlung ab, kann der entsprechende Anteil auf die übrigen Gemeinden verteilt werden
- § 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlung:
  - WEA: 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
  - PV-Freifläche: 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge
- § 5 Individualvereinbarung: Der Vorhabenträger kann im Rahmen einer Individualvereinbarung ein angemessenes anderes Beteiligungsmodell anbieten, darunter insbesondere § 6 EEG, das dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen ist
- § 6 Zweckbindung: die Mittel sind für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden

- § 7 Berichterstattung und Evaluierung: Staatsministerium veröffentlicht jährlich eine Übersicht der erhaltenden gemeindlichen Zahlungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten: Geldbuße bis zu 100.000 €

### 5.1 **Sachsen - aktueller Entwurf**: Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, [Änderung des Landesplanungsgesetzes](#)

- Neu § 1 Nr. 3: zusätzliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnung gem. § 20 BMW im Umkreis von 2500 Meter um die Mastmitte der WEA oder nicht mehr als 2500 Meter vom äußeren Rand der Freiflächenanlage; Nachweis erfolgt durch Eigenerklärung
- Neu § 3 Abs. 4: Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, ~~kann~~ **muss** der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die anspruchsberechtigten Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben.
- Neu § 4 Abs. 3: Zusätzlich zu der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden muss der Betreiber den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern eine finanzielle Beteiligung in Form einer jährlichen Direktzahlung iHv 0,1 Cent/kWh („Strompreisgutschrift“) anbieten.

## 6 Saarland: Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Fotovoltaik- Freiflächenanlagen im Saarland ([Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG](#))

› **Inkrafttreten**: 19.07.2024

› **Inhalt**:

- § 2 Anwendungsbereich:
  - WEA mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, Repowering-WEA
  - PV-Freiflächenanlagen
- Anspruchsberechtigte:
  - Gemeinden innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte
  - Gemeinden im Saarland, auf deren Gemeindegebiet sich Freiflächenanlagen befinden
- § 4 Abs. 1 Beteiligungspflicht: Der Vorhabenträger erarbeitet einen Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung und tritt hierzu frühzeitig, spätestens einen Monat nach Erhalt der BimSchG-Genehmigung mit den Anspruchsberechtigten in den Austausch; sind mehrere Anspruchsberechtigte zu beteiligen benennen diese ggü. dem Vorhabenträger einen Verhandlungsvertreter
  - § 4 Abs. 2 Fiktion: Der Verhandlungsvertreter teilt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Beteiligungsvereinbarung seine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge mit. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nach Ablauf der Frist keine Mitteilung beim

Vorhabenträger eingegangen ist. Zusätzlich Nachweis der Beteiligungsvereinbarung ggü. der Behörde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung.

- Option 1 § 4 Abs. 3 finanziell angemessene Beteiligung: § 6 EEG möglich oder darüber hinaus, insbesondere Wahloptionen aus einem nicht abschließenden Positivkatalog in § 4 Abs. 4.
- Option 2 § 4 Abs. 6 Ersatzbeteiligung: **iHv 0,2 Cent/kWh über 20 Jahre** ab Inbetriebnahme, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung ggü. der Behörde eine Beteiligungsvereinbarung nachgewiesen wird
- Option 3 § 5 Ausgleichabgabe per Bescheid: kommt der Vorhabenträger seiner Beteiligungspflicht nicht/nicht im vollen Umfang oder der Ersatzbeteiligung nicht nach, ist ersatzweise eine **Ausgleichs-abgabe iHv 0,8 Cent/kWh** zu leisten.
- § 6 Zweckbindung: für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnern
- § 9 Berichterstattung: im Jahr 2029 über Auswirkungen und ggf. notwendige Anpassungen durch die Landesregierung gegenüber dem Landtag

## 7 Thüringen: Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks ([ThürWindBeteilG](#))

› **Inkrafttreten**: 19.07.2024

› **Inhalt**:

- § 2 Anwendungsbereich: WEA
- § 4 Beteiligungsberechtigte:
  - Gemeinden im 2,5 Kilometer Umkreis
  - Standortgemeinden
- § 4 Grundsatz der Beteiligung:
  - Option 1 § 4 Abs. 3: Beteiligung gem. § 6 EEG 2023 (0,2 Cent/kWh)
  - § 4 Abs. 4: Zweckbindung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen
- Option 2 § 5 Ausgleichabgabe: kommt der Vorhabenträger der Beteiligungspflicht nicht/ nicht vollständig nach kann die Behörde per Bescheid eine Ausgleichabgabe iHv **0,5 Cent/kWh** frühestens nach Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens festsetzen
- § 4 Zweckbindung zur Verwendung der Mittel: Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen

## Weitergehende Planungen oder Entwürfe:

### 8 **Entwurf Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien –**

› Gesetzentwurf datiert auf den 16.04.2024

› Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich:
  - WEA
  - PV ab 1 MW
- Anspruchsberechtigte:
  - Gemeinden 2,5 Kilometer Umkreis deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet
  - Gemeinden, auf deren Gemeindegebiete die Freiflächenanlage errichtet ist
- § 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht:
  - WEA mindestens 6,00 Euro/kW Nennleistung
  - Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro/kW Peak-Nennleistung
  - § 3 Abs. 2 Reduktion der Zahlungspflicht: um 50% für Anlagen ohne EEG-Förderung
- § 4 Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle: Anstelle der Zahlungspflicht können andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbart werden, insbesondere eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 (0,2 ct/kWh)
- § 5 Zweckbindung bei der Mittelverwendung: Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden
- § 6 Berichterstattung: durch die Landesregierung vier Jahr nach Inkrafttreten
- § 7 Ordnungswidrigkeit: Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro

› Besonderheit: [Einigung im Koalitionsausschuss](#)

### 9 **Bayern: Ehemaliger Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung**

› Status Quo: Aufgrund massiver Kritik seitens der Verbände und des Rückzugs der CSU-Unterstützung ist der Gesetzentwurf im Landtag ins Stocken geraten. Aktuell arbeitet das Ministerium an einen neuen Entwurf, der noch vor der Sommerpause in den Landtag soll

**Allgemeiner Hinweis:** Diese Übersicht dient ausschließlich der Veranschaulichung der bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Gemeinde- und Bürgerbeteiligung in den Bundesländern. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die maßgebliche Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Bundesland.

---

**Ansprechpartner**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

**Ass. jur. Sven Mayer-Stedte** · Fachgebietsleiter Windenergie Onshore  
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

T +49 30 300199-1315 · [sven.mayer-stedte@bdew.de](mailto:sven.mayer-stedte@bdew.de)